

Kreispolizeibehörde Borken

ZA 1 - Waffenrecht
 Burloer Straße 93
 46325 Borken

Sprechzeiten:

Mo: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
 Di: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
 Do: 08:00 Uhr – 16:00 Uhr
 Fr: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
 und nach Vereinbarung

**Erreichbarkeiten:**

Telefon: 02861 / 900 - 3105
 02861 / 900 - 3106
 02861 / 900 - 3111

Fax: 02861 / 900 - 3109

Mail:
 ZA1Recht.Borken@polizei.nrw.de

Besitzerlaubnis für Langwaffenmunition bei Jägern gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 BJagdG

Kann ein Jagdschein durch den Jäger nicht rechtzeitig verlängert werden, entfällt nicht nur die Erwerbsberechtigung sondern auch die Besitzerlaubnis für Langwaffenmunition. Nach Ablauf eines Jagdscheines ist der Munitionsbesitz somit illegal und nach § 52 Abs. 3 Nr. 2b WaffG strafbar. Es empfiehlt sich daher, die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Langwaffenmunition in die Waffenbesitzkarte eintragen zu lassen, wenn vorhersehbar ist, dass der Jagdschein ablaufen wird und vorübergehend nicht neu gelöst werden kann.

Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers	
Name, ggf. Geburtsname	Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Vorname(n) (Rufname unterstreichen)	
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer	Telefon (tagsüber)
Postleitzahl, Wohnort	E-Mail

Die Besitzererlaubnis soll in folgende Waffenbesitzkarte(n) eingetragen werden:

Waffenbesitzkartennummer:	ausgestellt am:	ausstellende Behörde:

 Ort, Datum

 Unterschrift der Antragsstellerin/ des Antragstellers